

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Physiotherapie
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss "Bachelor of Science"
(SGO Physiotherapie 2022)**

Vom 21. Dezember 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022 S. 9)

geändert durch:

Satzung vom 20. Dezember 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023 S. 6)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studiengangsordnung regelt auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das primärqualifizierende Bachelorstudium der Physiotherapie an der Universität zu Lübeck.

(2) Abweichende Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten gehen den Vorschriften der PVO der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck vor.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium in dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Physiotherapie sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden zu einem kritisch reflektierten, evidenzbasierten physiotherapeutischen Entscheiden und Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in den verschiedenen Berufsfeldern der klinischen oder ambulanten Physiotherapie zu befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung des Physiotherapieberufes

auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung erwerben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen:

- Klinische Kompetenzen: Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patienten
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Das Studium erfolgt in Vorbereitung auf eine künftige interdisziplinäre Arbeit in der physiotherapeutischen Versorgung.

(5) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

(6) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der in das Studium integrierten dreijährigen Berufsausbildung befähigt zum Antrag auf Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut zu führen.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Physiotherapie erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Studiengang Physiotherapie in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann

durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) erfolgen. Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums als unentbehrlich.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Humanwissenschaftliche Grundlagen
- Physiotherapeutische Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Wissenschaftliche Theorie und Praxis
- Physiotherapeutische Berufspraxis

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Physiotherapie ist ein primärqualifizierender Studiengang, der die beruflichen Ausbildungsinhalte gemäß den Bestimmungen des PhysTH-APrV mit einem wissenschaftlichen Studium an einer Universität verzahnt. Die praktische und theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck. Teile der praktischen Ausbildung gemäß § 7 werden als Praxisblockunterricht durch die Praxispartner der Universität zu Lübeck durchgeführt.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Humanwissenschaftliche Grundlagen 27 KP
- im Pflichtbereich Physiotherapeutischen Grundlagen 41 KP
- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen 16 KP
- im Pflichtbereich Wissenschaftliche Theorie und Praxis 48 KP
- im Pflichtbereich Physiotherapeutische Berufspraxis 58 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 8 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

Die Pflichtmodule enthalten Grundlagenfächer, Anwendungsfächer, fachübergreifende Bereiche, Methodenfächer und Praktika, die die theoretische und praktische Berufsausbildung gemäß dem PhysTh-APrV vollständig nach Inhalt und Umfang einschließen.

(3) Die in das Studium integrierte erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung ermöglicht die Zulassung zur Erlaubniserteilungsprüfung nach MPhG und führt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/ Physiotherapeut.

(4) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(5) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschreiben.

(6) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, z.B. modulgebundener Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung und Praktika

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten sechs Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des MPhG und der PhysTh-APrV in den jeweils geltenden Fassungen. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtvolumen von 1.600 Stunden werden mittels modulgebundener Praktika, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung zu entnehmen, die Gesamtumfänge der einzelnen Praktika sind im Praxiscurriculum definiert. Näheres zu Umfang und Inhalten regelt auch das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen praktischen Einheiten dienen dazu, das in den vorherigen Modulen erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet. Die modulgebundenen praktischen Einheiten sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(3) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil des berufspraktischen Studienteils. Sie finden während der Vorlesungszeit, aber auch während der vorlesungsfreien Zeit statt. Sie sind in den

Einrichtungen der Praxispartner zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Die Studiengangsleitung stellt die Praxisbegleitung sicher. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 8 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Physiotherapie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 8

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut gemäß MPhG und dessen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der PhysTh-APrV, findet an der Universität zu Lübeck und ihren Praxispartnern statt. Das Überwachen dieser Prüfung sowie die Ausstellung der Urkunde obliegt dem Land Schleswig-Holstein. Die Durchführung erfolgt derzeit durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, welches die Abteilung Gesundheit des Landesamtes soziale Dienste mit der Durchführung betraut hat. Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gilt ergänzend die Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck.

(2) Die genauen Prüfungsmodalitäten sind im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung hinterlegt.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt gemäß § 4 PhysTh-APrV. Voraussetzungen für die Zulassung ist ein erfolgreicher Abschluss der im Studienverlaufsplan für die Semester 1 bis 6 angegebenen Module.

(4) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Universität zu Lübeck abgelegt. Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die staatliche Prüfung mit ihren schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen erfolgt nach dem 6. Fachsemester.

(6) Für die mündliche Prüfung gilt insbesondere § 13 PhysTH-APrV. Es werden die dort genannten Kompetenzbereiche geprüft.

(7) Für die schriftliche Prüfung gilt insbesondere § 12 PhysTh-APrV. Es werden die dort genannten Fächergruppen geprüft.

(8) Für die praktische Prüfung gilt insbesondere § 14 PhysTh-APrV. Es werden die dort genannten Kompetenzbereiche geprüft.

(9) Für die staatliche Prüfung wird gemäß § 3 PhysTh-APrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS entsprechend § 5 Absatz 2 sowie das Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 8 vorweist.

(2) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang Physiotherapie
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den nachfolgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen

Pflicht-Lehrmodule Humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	KP	Typ LZF
GW1010-KP10 Grundlagen der Anatomie	6V + 4Ü	10	A
GW1510-KP05 Grundlagen Physiologie und Pathophysiologie	3V	5	A
GW1520-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 1	5V	6	A
GW2020-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 2	4V + 0,5S	6	A
Summe		27	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Physiotherapeutische Grundlagen

Pflicht-Lehrmodule Physiotherapeutische Grundlagen	SWS	KP	Typ LZF
PT1040-KP10 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren 1 besteht aus - PT1040-L1 Teilprüfung Bewegungserziehung (Prüfung benotet, 5 KP) - PT1040-L2 Teilprüfung Massage und Behandlungstechniken, Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (Prüfung benotet, 5 KP)	1S + 8Ü	10	A
PT1540-KP08 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren 2	8Ü	8	A
PT2040-KP05 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren 3	5Ü	5	A

PT2510-KP08	Biomechanik und medizinische Trainingslehre	2V + 1S + 3Ü	8	A
PT3500-KP05	Schmerztherapie und Palliativbehandlung	2V + 2Ü	5	A
PT3540-KP05	Übergreifende physiotherapeutische Verfahren	5Ü	5	A
Summe			41	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Pflicht-Lehrmodule Sozialwissenschaftliche Grundlagen		SWS	KP	Typ LZF
PT1000-KP05	Profession Physiotherapie	2V + 1S	5	A
PT3511-KP06	Prävention und der rehabilitative Prozess	2V + 2S	6	A
GW3910-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement für Gesundheitswissenschaften	2V + 1S	5	A
Summe			16	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Wissenschaftliche Theorie und Praxis

Pflicht-Lehrmodule Wissenschaftliche Theorie und Praxis		SWS	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
GW2001-KP05	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	2V + 2Ü	5	A
PT1530-KP06	Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung	2V + 4Ü	6	A
PT2000-KP07	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 1	2S + 4Ü	7	A
PT2500-KP07	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 2	2S + 3,5Ü	7	A
PT2520-KP07	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 3	2,5S + 3Ü	7	A
PT3010-KP06	Red Flag Screening und Multimorbidität	2V + 1,2S + 1,8Ü	6	A
GW3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	1S + 1Ü + 1P	5	B
Summe			48	

6. Pflichtmodule aus dem Bereich Physiotherapeutische Berufspraxis

Pflicht-Lehrmodule Physiotherapeutische Berufspraxis	SWS	davon integrierte Praxisstunden (inkl. Exkursionen)	KP	Typ LZF
PT1051-KP05 Praktische Studienphase 1	2,5P+2Ü	38	5	B
PT2051-KP09 Praktische Studienphase 2	17,7P	266	9	A
PT2551-KP09 Praktische Studienphase 3	17,7P	266	9	A
PT2561-KP06 Praktische Studienphase 4	10,1P+1,6S	176	6	A
PT3051-KP09 Praktische Studienphase 5	17,7P	266	9	A
PT3061-KP06 Praktische Studienphase 6	10,1P+1,6S	176	6	A
PT3551-KP08 Praktische Studienphase 7	15,2P+0,5S	236	8	A
PT3561-KP06 Praktische Studienphase 8	10,1P+1,6S	176	6	A
Summe		1600	58	

7. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 8 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW3330-KP08 Profilwerkstatt Neurorehabilitation	1V+3S+1P	8	A
GW3331-KP08 Profilwerkstatt Pädiatrie und Ki-Ju-Psychosomatik	1V+3S+1P	8	A
GW3335-KP08 Profilwerkstatt: Geriatrie und Gerontopsychiatrie	1V+3S+1P	8	A
GW3336-KP08 Profilwerkstatt: Orthopädie und chronische Schmerzerkrankungen	1V+3S+1P	8	A
Summe		8	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. Abschlussarbeit

Abschlussarbeit Physiotherapie	KP
PT4050-KP12 Bachelorarbeit mit Begleitseminar u. Kolloquium	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (32 KP)	4. Semester (32 KP)	5. Semester (28 KP)	6. Semester (28 KP)	7. Semester (30 KP)		
GW1010-KP10 Grundlagen der Anatomie 10 KP (6V+4Ü)	PT2040-KP05 Theorie und Praxis Physiotherapeutischer Verfahren 3 5 KP (5Ü)		GW2001-KP05 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden 5 KP (2V+2Ü)		GW3910-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement 5 KP (2V+1S)			
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP 5 KP (2V+2Ü)	GW2020-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 2 6 KP (4V+0,5S)	PT2500-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 2 7 KP (2S+3.5Ü)		PT3010-KP06 Red Flag Screening und Multimorbidität 6 KP (2V+1,2S+1,8Ü)	PT3511-KP06 Prävention und der rehabilitative Prozess 6 KP (2V+2S)			
PT1000-KP05 Profession Physiotherapie 5 KP (2V+1S)	GW1510-KP05 Grundlagen Physiologie und Pathophysiologie 5 KP (3V)	PT2510-KP08 Biomechanik und medizinische Trainingslehre 8 KP (2V+1S+3Ü)		PT3500-KP05 Schmerztherapie und Palliativbehandlung 5 KP (2V+2Ü)		GW3330-K08, GW3331- KP08, GW3335-KP08 oder GW3336-KP08 Profilwerkstatt 8 KP (1V+3S+1P)		
PT1040-KP10 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren 1 10 KP (1S+8Ü)		PT1530-KP06 Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung 6 KP (2V+4Ü)	PT2520-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 3 7 KP (2.5S+3.0Ü)		PT3540-KP05 Übergreifende Physiotherapeutische Verfahren 5 KP (5Ü)		GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (1S+1Ü+1P)	
PT1051-KP05 Praktische Studienphase 1 5 KP (2,5P+2Ü)		GW1520-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 2 6 KP (5V)	PT2000-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 1 7 KP (2S+4Ü)		PT3051-KP09 Praktische Studienphase 5 9 KP (17,7P)		PT3551-KP08 Praktische Studienphase 7 8 KP (15,2P + 0,5S)	
PT1540-KP8 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren 2 8 KP (8Ü)		PT2051-KP9 Praktische Studienphase 2 9 KP (17,7P)		PT2551-KP09 Praktische Studienphase 3 9 KP (17,7P)		PT4050-KP12 Bachelorarbeit Physiotherapie 12 KP (2S)		
PT2561-KP06 Praktische Studienphase 4 6KP (10,1P+1.6S)		PT3061-KP06 Praktische Studienphase 6 6 KP (10,1P+1.6S)		PT3561-KP06 Praktische Studienphase 8 6 KP (10,1P+1.6S)				
3 Prüfungen		6 Prüfungen		4 Prüfungen		5 Prüfungen		
5 Prüfungen		5 Prüfungen		5 Prüfungen		4 Prüfungen		
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar								
Pflichtmodul - Wissenschaftliche Theorie und Praxis		Pflichtmodul - Physiotherapeutische Grundlagen		Pflichtmodul - Human- und Sozialwissenschaften		Pflichtmodul - Berufspraxis		
						Wahlpflicht (fachspezifisch)		